

Vereinbarung

über die Nutzung und Erhaltung des Kulturdenkmals MS Stadt Köln
(Entwurf; Stand: 07.03.13)

zwischen

der Stadt Köln,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
(Amt/Dienststelle)

und

dem Verein
Freunde und Förderer des Historischen Ratsschiffes
MS Stadt Köln e. V.
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch

...

- nachfolgend Verein genannt -

Präambel

Die Stadt Köln ist Eigentümerin des Schiffes MS Stadt Köln. Bei dem Schiff handelt es sich um ein in den 1930er Jahren als Repräsentationsschiff des Rates der Stadt Köln gebautes Motor-Binnenschiff. Das Schiff ist als schiffbautechnisches Meisterwerk der 1930er Jahre als Kulturgut von herausragendem Rang in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen. Bestreben ist, das Schiff weiter als maritimes Denkmal in einem funktionsfähigen Zustand dauerhaft zu erhalten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien:

§ 1 Vertragsgegenstand und -zweck

Die Stadt Köln überlässt dem Verein das Schiff MS Stadt Köln.

Der Verein darf das Schiff nur im Rahmen seines Satzungszwecks nutzen. Zweck des Vereins ist: die Erhaltung und die Pflege des denkmalgeschützten Schiffes MS Stadt Köln für die Öffentlichkeit sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für diesen Zweck. Erhaltung bedeutet Substanzerhaltung, Fahrbereitschaft und Nutzung des Schiffes als Traditionsschiff zu Fahrten und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes.

Darüber hinaus befasst sich der Verein mit der Wahrung und Mehrung des Wissens über die Binnenschiffahrts- und Hafengeschichte der Stadt Köln, der Völkerverständigung durch den

Austausch mit internationalen Gästen an Bord und durch Teilnahme und Einbindung in Projekte und Veranstaltungen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Die MS Stadt Köln darf nur für repräsentative und protokollarische Zwecke der Stadt Köln und für besondere Anlässe im Sinne des Vereinszweckes in Fahrt gesetzt werden.

§ 2 Zustand des Vertragsgegenstands

Die Stadt Köln überlässt die MS Stadt Köln dem Verein in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Verein erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.

Die Stadt Köln übernimmt keine Gewähr dafür, dass die MS Stadt Köln als Fahrgastschiff geeignet ist und die hierfür erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

§ 3 Leistungen der Stadt Köln

Die Stadt Köln als Eigentümerin versichert das Schiff auf ihre Kosten als Auflieger / fest vertäut liegendes Schiff.

Die Stadt Köln wird sich um die Förderung des Schiffes, insbesondere die „Einwerbung“ von Fördermitteln bemühen. Hierzu gehört auch die Beantragung von finanziellen Förderungen durch Dritte, sowie die formale Abwicklung mit dem jeweiligen Träger.

Der Verein hat die Möglichkeit, bei der Stadt Köln Förderanträge zur finanziellen Unterstützung einzelner Maßnahmen zu stellen. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

§ 4 Leistungen des Vereins

Der Verein ist verpflichtet, die MS Stadt Köln als maritimes und öffentlich erlebbares Denkmal instand zu setzen und instand zu halten sowie eine Nutzung des Schiffes im Sinne von § 1 zu ermöglichen

Der Verein legt der Stadt Köln bis zum _____ ein Konzept für eine museale Nutzung der MS Stadt Köln vor. Vor Beginn der Umsetzung des Konzeptes ist die Zustimmung der Stadt Köln einzuholen.

Der Verein wird sich unabhängig von der Stadt Köln um Drittmittel für die Unterhaltung und Nutzung der MS Stadt Köln bemühen.

Der Verein stellt die Aufsicht und Kontrolle bei der Durchführung von Arbeiten einschließlich durch Dritte geförderter Maßnahmen sicher.

Maßnahmen zur Herstellung und/oder Erhaltung der Fahrbereitschaft der MS Stadt Köln sind gegenüber den sonstigen Maßnahmen zur Erhaltung des Schiffes als maritimes Denkmal nachrangig.

Soll das Schiff in Fahrt gesetzt werden, so ist eine entsprechende zusätzliche Versicherung abzuschließen. Die damit verbundenen Kosten dürfen nicht aus städtischen Instandhaltungszuschüssen finanziert werden.

Bei allen Maßnahmen und Nutzungen sind einschlägige Anforderungen insbesondere des Denkmalschutzes, des Germanischen Lloyd und der Schiffsuntersuchungskommission zu beachten.

Der Verein bemüht sich im Sinne seines Satzungszwecks, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag vorzugsweise mit ehrenamtlich tätigen Personen zu erfüllen.

Der Verein informiert die Stadt Köln unverzüglich über beabsichtigte und vollzogene Änderungen seiner Satzung.

Die MS Köln liegt derzeit im Niehler Hafen vor Anker. Der Verein verpflichtet sich, Änderungen des Liegehafens der Stadt Köln unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Nutzungsentgelt

Ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung fällt nicht an.

§ 6 Nutzungen der MS Stadt Köln durch die Stadt Köln und Dritte

Der Verein stellt die MS Stadt Köln der Stadt Köln an 10 Tagen pro Jahr für deren Zwecke zur Verfügung. Zusätzliche Versicherungskosten, die durch eine In-Fahrt-Setzung des Schiffes für Zwecke der Stadt Köln verursacht werden (§ 4) trägt die Stadt Köln. Im Übrigen erfolgt die Überlassung kostenlos.

Darüber hinaus behält sich die Stadt Köln das Recht zur Durchführung von standesamtlichen Trauungen vor. Die genauen Termine stimmen der Verein und die Stadt Köln rechtzeitig miteinander ab. (???)

Die Überlassung der MS Stadt Köln an Dritte ist nur zur Durchführung von Einzelveranstaltungen (z. B. Feiern, Tagungen) und nur dann gestattet, wenn die Verpflichtungen des Vereins aus diesem Vertrag dadurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Soweit Teilflächen der MS Stadt Köln dauerhaft an Dritte überlassen werden (z. B. Gastronomiebetrieb), bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln. § 1 Abs. 4 (in Fahrt setzen) bleibt unberührt.

§ 7 Informations- und Berichtspflicht

Der Verein legt der Stadt Köln bis spätestens 31.12 eines Jahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vor. Bis zum 31.03. eines Jahres sind der Jahresabschluss des Vereins (Rechenschaftsbericht) für das Vorjahr sowie ein aktuelles Inventarverzeichnis der MS Stadt Köln vorzulegen. Im Rahmen des Rechenschaftsberichtes sind die bereits durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren.

Im Wirtschaftsplan sind die beabsichtigten Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Einzelnen auszuweisen. Die Nachrangigkeit von Maßnahmen zur Herstellung und/oder Erhaltung der Fahrbereitschaft ist darzustellen. Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss.

§ 8 Anschaffungen

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass Anschaffungen des Vereins für die MS Stadt Köln - sei es mit eigenen Mitteln des Vereins oder mit Drittmitteln - in das Eigentum der Stadt übergehen. Entsprechendes gilt für Sachspenden, die der Verein für die MS Stadt Köln erhält. Der Verein trägt Sorge dafür, dass die gegebenenfalls rechtlich notwendigen Schritte zur Eigentumsübertragung an die Stadt Köln vollzogen werden.

§ 9 Werbung

Der Verein ist berechtigt, an der MS Stadt Köln Werbeschilder anzubringen, soweit dies gesetzlich (insbesondere nach dem Denkmalschutzgesetz) gestattet ist. Die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen ist Sache des Vereins.

Die Stadt Köln unterstützt den Verein nach Möglichkeit bei Werbemaßnahmen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, z. B. im Rahmen des Stadt- und Standortmarketings oder bei der Auslage von Werbematerialien des Vereins in ihren Räumen.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht / Haftungsfreistellung

Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die MS Stadt Köln.

Die Stadt Köln haftet nur für Schäden des Vereins, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht hat. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Verein stellt die Stadt Köln unverzüglich von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der MS Stadt Köln durch den Verein stehen, frei. Der Freistellungsanspruch steht unter der Voraussetzung, dass

- a) die Stadt Köln den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b) die Stadt Köln den Verein unverzüglich schriftlich von der Inanspruchnahme informiert hat und
- c) die Stadt Köln ohne vorherige Zustimmung des Vereins keine Vergleiche mit dem Anspruchsteller über die geltend gemachten Ansprüche schließt oder anerkennt.

Der Freistellungsanspruch ist ausgeschlossen bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Anspruchsteller.

§ 11 Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

Es verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn der Verlängerung nicht spätestens sechs Monate vor dem Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich widersprochen wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere, wenn der Zweck des Vereins auf Sachverhalte erweitert wird, die mit der Erhaltung und Pflege der MS Stadt Köln nichts zu tun haben.

§ 12 Rückgabe

Der Verein ist verpflichtet, die MS Stadt Köln nach Beendigung des Vertrages geräumt und besenrein zurückzugeben.

Einrichtungen, mit denen der Verein die MS Stadt Köln versehen hat, verbleiben in der MS Stadt Köln. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 13 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen, Aufhebung

Nebenabreden bestehen nicht.

Jede Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte/n eine oder mehrere Bestimmung/en dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestim-

mungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame/n oder fehlende/n Bestimmung/en unverzüglich durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem durch diesen Vertrag angestrebten Zweck am ehesten entsprechen.